

**15.04.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R - AIS - Fz - In

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz****A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 81f Absatz 1 StPO)  
Nummer 5 (§ 81g Absatz 3 StPO)  
Nummer 6 (§ 81h Absatz 1 StPO)  
Nummer 7 (§ 114b Absatz 1 Satz 4 StPO)  
Nummer 10 (§ 424 Absatz 2 StPO)

Der Bundesrat begrüßt das mit den Regelungen angestrebte Ziel, Medienbrüche zu vermeiden. Es wird jedoch gebeten zu prüfen, ob statt des völligen Entfalls des Unterschriftserfordernisses, das Anbringen der eigenhändigen Unterschrift der betroffenen Person auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel (z. B. Signaturpad) in Betracht kommt.

Begründung:

Es bestehen Bedenken gegen den Entfall des Unterschriftserfordernisses bei

strafprozessualen Einwilligungen. Die Warnfunktion würde verloren gehen. Zudem erscheint die Dokumentation durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen nicht geeignet, die Freiwilligkeit des Erklärenden oder dessen Urheberschaft zweifelsfrei nachzuweisen. Die einfache Dokumentation der Anwesenheit dürfte unweigerlich Zweifel an dem Umstand erzeugen, dass die betroffene Person die Erklärung tatsächlich selbst abgegeben hat und dabei frei von Zwang oder Täuschung gewesen ist. Da es sich bei den betroffenen Maßnahmen um Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen handelt, ist ohne die schriftliche persönliche Einwilligung nur die gerichtliche Anordnung – bei Gefahr im Verzug auch die Anordnung der Staatsanwaltschaft/Ermittlungsbehörden – vorgesehen. Das bisherige Formerfordernis dient gerade der Ausräumung solcher Zweifel und ermöglicht es der betroffenen Person, sich der Entscheidung und der Folgen hinreichend bewusst zu werden. Gleichgelagert ist der Fall auch bei der Belehrung des verhafteten Beschuldigten in § 114b Absatz 1 StPO. Zwar wird begrüßt, dass der Erhalt der Belehrung nunmehr zwingend zu bestätigen ist, die geplante Änderung dahingehend, dass der Erhalt auch durch die Staatsanwaltschaft/Ermittlungspersonen dokumentiert werden kann, lässt aber nicht zwingend erkennen, dass der Beschuldigte selbst den Erhalt bestätigt hat. Ähnliches gilt für die Erklärung nach § 424 StPO, gegen die Einziehung keine Einwendungen erheben zu wollen.

Den Medienbruch und die damit verbundenen Mehraufwände kann man auch unter Beibehaltung des Unterschriftserfordernisses vermeiden, indem man die betroffene Person, zumindest in den Fällen, in denen keine sonstige Dokumentation (Ton-, Videoaufnahme) erfolgt, auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel unterschreiben lässt (vgl. auch § 13a des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung).

R 2. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 158 Absatz 2 StPO)

In Artikel 1 Nummer 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Textform oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde in Textform angebracht werden.“ ‘

Begründung:

Im Grundsatz ist die geplante Absenkung der Formerfordernisse für den Strafantrag zu begrüßen. Auf der diesjährigen Herbst-JuMiKo haben die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich der Vorlage des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“ unter TOP II.8 einstimmig beschlossen, dass hinsichtlich der Formerfordernisse des Strafantrags gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verfolgungs-

möglichkeiten von Hasskriminalität im Internet besteht. Die geplante Fassung des § 158 Absatz 2 StPO begegnet indes durchgreifenden fachlichen Bedenken, da sie keinerlei Vorgaben zu der Form enthält, zu unpräzise ist und daher nach Auffassung der hessischen Strafverfolgungspraxis erhebliche Rechtsanwendungsprobleme aufwerfen würde. Die vorgenannte Arbeitsgruppe hatte sich intensiv mit der Thematik befasst und ist zu der Auffassung gelangt, dass das Schriftformerfordernis in § 158 Absatz 2 StPO durch ein Textformerfordernis entsprechend § 126b BGB ersetzt und wie folgt gefasst werden sollte: „Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Textform oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde in Textform angebracht werden.“ Diese Formulierung hat den Vorteil, dass sie präzise regelt, wann die Formerfordernisse erfüllt sind. Sie ist daher vorzugswürdig.

R 3. Zu Artikel 1a – neu – (§ 32b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 StPO)  
Artikel 1a – neu – (Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der  
Justiz),  
Artikel 44 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026

Die Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 32b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.“

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen  
Akte in der Justiz

Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, (Nr. 45)), wird aufgehoben.“

c) In Artikel 44 Absatz 3 sind nach den Wörtern „Artikel 1 Nummer 3, Artikel“ die Angabe „1a,“ einzufügen.

Folgeänderung:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Artikel 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 1a Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026“

„Artikel 1a Änderung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz“

Begründung:

Nach § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln, wenn die Akten elektronisch geführt werden. Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind nach § 32b Absatz 3 Satz 2 StPO sogar verpflichtend als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn die Akten elektronisch geführt werden.

Ab dem 1. Januar 2026 fällt nach der dann geltenden Fassung des § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO die Beschränkung allein auf Fälle der elektronischen Aktenführung weg. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln, ungeachtet dessen, ob die Akten aufgrund einer durch die Landesregierung erlassenen Rechtsverordnung weiter in Papierform geführt werden.

Die gesetzliche Regelung macht in Fällen der fortgesetzten Papieraktenführung eine überflüssige Übertragung der zu übermittelnden Dokumente in eine andere Form notwendig. Die zu übermittelnden Dokumente müssten nach der elektronischen Versendung durch die empfangende Stelle ausgedruckt werden, um sie zu verakten. Bereits anfänglich nur auf Papier vorliegende Dokumente müssten, um diese rechtskonform zu übermitteln, sogar zweifach in eine jeweils andere Form übertragen werden. Ein wie auch immer gearteter Nutzen dieser künstlich herbeigeführten Medienbrüche ist nicht ersichtlich. Dem Gesetzgeber war diese Problematik bei Einführung der Vorschrift zwar bewusst, gleichwohl steht zu befürchten, dass der drohende bürokratische Aufwand nicht in Gänze überblickt wurde. An der genannten Stelle in der Gesetzesbegründung heißt es:

„Die Beschränkung der Vorschrift auf elektronisch geführte Akten wird mit der verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 entbehrlich. Papierakten wird es danach nur noch übergangsweise geben. Für diese Fälle bedarf es einer Ausnahme von der Pflicht zu elektronischen Übertragung nicht.“

Die Begründung suggeriert, dass der organisatorische Aufwand beherrschbar sein wird, da es sich lediglich um ein Übergangsphänomen handelt. Ganz im

Gegenteil entsteht hierdurch jedoch absehbar sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten ein hoher organisatorischer Aufwand. Es ist mit einem hohen Bestand an Akten, die nach dem 31. Dezember 2025 in Papierform fortgeführt werden (dürfen), zu rechnen. Dies dürfte insbesondere die enorme Vielzahl an einfach gelagerten Massendelikten betreffen.

Nicht verkannt wird zwar, dass der Gesetzentwurf bereits durch Ergänzung des § 32 StPO um einen Absatz 1a vorsieht, dass die Bundes- und Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Gleichwohl dürfte auch die hiermit eröffnete Möglichkeit der Hybrid-Aktenführung, zumindest soweit es die tausenden einfachgelagerten Verfahren der Massenkriminalität betrifft, eher mit organisatorischem Mehraufwand verbunden und daher untunlich sein. Die dem Landesverordnungsgeber eingeräumte Möglichkeit, eine fortgesetzte Papieraktenführung vorzusehen, würde zudem durch einen Verweis auf die Möglichkeit der Hybrid-Aktenführung konterkariert.

Die Beschränkung des § 32b Absatz 3 Satz 1 StPO auf elektronisch geführte Akten sollte folglich aufrechterhalten bleiben. Um zugleich die Pflicht zur elektronischen Übermittlung im Falle elektronischer Aktenführung stärker zu betonen, sollte das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt werden. Satz 2 des § 32b Absatz 3 StPO verliert mit der Einfügung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung sämtlicher Dokumente im Falle der elektronischen Aktenführung seinen Anwendungsbereich und ist daher aufzuheben.

Zugleich ist der entgegenstehende Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aufzuheben. Die Neufassung des § 32b Absatz 3 StPO soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

R 4. Zu Artikel 2 (§ 15 Absatz 2 Satz 2 EGStPO)

Artikel 5 (§ 110a Absatz 1c Satz 2 StVollzG)

Artikel 8 Nummer 3 (§ 110a Absatz 1c Satz 2 OWiG)

Artikel 14 (§ 43 Absatz 2 Satz 2 EGZPO)

Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d (§ 14 Absatz 8 Satz 2 FamFG)

Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe b (§ 112 Absatz 4 Satz 2 ArbGG)

Artikel 25 Nummer 4 (§ 211 Absatz 2 Satz 2 SGG)

Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 2 Satz 2 VwGO)

Artikel 31 Nummer 3 (§ 162 Absatz 2 Satz 2 FGO)

Es wird um Prüfung gebeten, ob hinsichtlich der in den oben genannten Vorschriften jeweils vorgesehenen Möglichkeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass durch Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden, ein Redaktionsversehen

vorliegt. Im Kontext dieser Bestimmungen dürfte – anders als bei den parallel gestalteten Regelungen des § 65b Absatz 1b SGG, des § 55b Absatz 1b VwGO und des § 52b Absatz 1b FGO – eine Aufzählung in der Verwaltungsvorschrift von denjenigen Verfahren, die in Papierform weitergeführt werden, mehr Sinn ergeben.

AIS 5. Zu Artikel 22 Nummer 3 (§ 46h Satz 3 – neu – ArbGG)

In Artikel 22 Nummer 3 ist dem § 46h folgender Satz anzufügen:

„Wird die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in elektronischer Form erklärt, ist die schriftliche Form nur gewahrt, wenn der Erklärende zu Beginn des Schriftsatzes gut erkennbar darauf hinweist, dass der Schriftsatz eine Kündigung enthält.“

Begründung:

Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf erneut durchführbaren Schriftsatzkündigungen besteht die Möglichkeit einer unfairen Prozessführung zuungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denn mit § 46h des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die Einhaltung der Schriftform fingiert. Da die Formfiktion bei versteckt ausgesprochenen Schriftsatzkündigungen nicht sachgerecht ist, soll die im Satz 3 vorgeschlagene Ergänzung erfolgen.

R 6. Zu Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c (§ 65a Absatz 3 Satz 4 – neu – SGG)

Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c (§ 55a Absatz 3 Satz 4 – neu – VwGO)

Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c (§ 52a Absatz 3 Satz 4 – neu – FGO)

a) In Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c ist § 65a Absatz 3 wie folgt zu ändern:

aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.

bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.

bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 7  
und  
Ziffer 8

- bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“
- b) In Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c ist § 55a Absatz 3 wie folgt zu ändern:
  - aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
  - bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:
    - aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
      - aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
      - bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.
    - bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“
- c) In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c ist § 52a Absatz 3 wie folgt zu ändern:
  - aa) Im Einleitungssatz von Buchstabe c sind jeweils die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
  - bb) Absatz 3 ist jeweils wie folgt zu ändern:
    - aaa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
      - aaaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
      - bbbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.

bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“

#### Begründung

Hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände, auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch an das Gericht zu übermitteln, sollte dem Gericht die Möglichkeit verbleiben, in den Fällen, in denen Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen, das Original in Papierform nachzufordern. Die Neuregelung sieht dies gegenwärtig nicht vor. Andererseits ergibt die Erwähnung des Beistandes mit Blick auf § 73 Absatz 7 SGG, § 67 Absatz 7 VwGO und § 62 Absatz 7 FGO keinen Sinn, da Beistände nur im Rahmen der Verhandlung in Erscheinung treten. Unklar bleibt auch, warum die Möglichkeit nur Bevollmächtigten/Vertretern gegeben wird, nicht aber den Beteiligten selbst.

- AIS 7. Zu Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c (§ 65a Absatz 3 Satz 3, Satz 4 – neu – SGG)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 6
- Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:
- a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „wird der folgende Satz“ durch die Wörter „werden folgende Sätze“ zu ersetzen.
- b) § 65a Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.
- bbb) Nach den Wörtern „übertragen und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.
- bb) Folgender Satz ist anzufügen:
- „Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“



Begründung:

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sollten gestrichen werden, da sie überflüssig sind.

Die Erwähnung des Beistands kann nicht nachvollzogen werden, da dieser als solcher gemäß § 73 Absatz 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist, nicht jedoch zur Abgabe von Schriftsätzen beziehungsweise zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten.

Darüber hinaus ist aber auch nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit der Übermittlung in einem elektronischen Dokument nur Vertretern gegeben wird, nicht aber dem Beteiligten selbst. Zwar ist es entbehrlich, hier den Beteiligten selbst zu nennen, soweit es um das Einreichen einer eigenen Erklärung des Beteiligten geht. Die Regelung betrifft jedoch auch Anträge und Erklärungen eines Dritten. Typisches Beispiel wäre ein ärztliches Attest. Insoweit ist kein Grund ersichtlich, warum ein Vertreter oder Bevollmächtigter das Attest in eingescannter Form elektronisch einreichen darf, der Beteiligte selbst aber nicht – es sei denn, man würde eine Beschränkung auf bestimmte professionelle Bevollmächtigte vornehmen, was der Gesetzentwurf jedoch nicht vorsieht. Die Beteiligten können Schriftsätze elektronisch einreichen, auch wenn sie unvertretene Naturalparteien sind, etwa über De-Mail, ein elektronisches Bürgerpostfach oder ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – wie das vom Bund zur Verfügung gestellte „Mein Justizpostfach“.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Es sollte sprachlich deutlich gemacht werden, dass nur die Einreichung als Anlage zu einem nach § 65a Absatz 3 Satz 1 SGG eingereichten elektronischen Dokument gemeint ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Das Gericht muss die Möglichkeit behalten, in den – seltenen – Fällen, in denen Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen, das Original in Papierform nachzufordern. Diese Möglichkeit steht nach der bisherigen Rechtslage zweifellos offen. Nach der Neuregelung könnte sie aber als ausgeschlossen betrachtet werden. Deshalb ist es aus Sicht des Bundesrates erforderlich, diese Möglichkeit in einem weiteren Satz 4 ausdrücklich zu regeln.

In 8. Zu Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c (§ 55a Absatz 3 Satz 3, Satz 4 – neu – VwGO)

entfällt bei Annahme von Ziffer 6 Artikel 28 Nummer 1 Buchstabe c § 55a Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „und“ sind die Wörter „als Anlage zu einem elektronischen Dokument“ einzufügen.

bb) Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sind zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Das unterschriebene Original des Antrags oder der Erklärung ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens von dem Einreichenden aufzubewahren und auf Anforderung des Gerichts vorzulegen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es sollte sprachlich deutlich gemacht werden, dass nur die Einreichung „als Anlage“ zu einem nach § 55a Absatz 3 Satz 1 VwGO eingereichten elektronischen Dokument gemeint ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Wörter „durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand“ sollten gestrichen werden, da sie überflüssig sind.

Die Erwähnung des Beistands kann nicht nachvollzogen werden, da dieser als solcher gemäß § 67 Absatz 7 VwGO nur zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist, nicht jedoch zur Abgabe von Schriftsätzen bzw. zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten.

Darüber hinaus ist aber auch nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit der Übermittlung in einem elektronischen Dokument nur Vertretern gegeben wird, nicht aber dem Beteiligten selbst. Zwar ist es entbehrlich, hier den Beteiligten selbst zu nennen, soweit es um das Einreichen einer eigenen Erklärung des Beteiligten geht. Die Regelung betrifft jedoch auch Anträge und Erklärungen eines Dritten. Typisches Beispiel wäre ein ärztliches Attest. Insoweit ist kein Grund ersichtlich, warum ein Vertreter oder Bevollmächtigter das Attest in eingescannter Form elektronisch einreichen darf, der Beteiligte selbst aber nicht – es sei denn, man würde eine Beschränkung auf bestimmte „professionelle“ Bevollmächtigte vornehmen, was der Gesetzentwurf jedoch nicht vorsieht. Die Beteiligten können Schriftsätze elektronisch einreichen, auch wenn sie unvertretene „Naturalparteien“ sind, etwa über De-Mail, ein elektronisches Bürgerpostfach oder ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 OZG – wie das vom Bund zur Verfügung gestellte „Mein Justizpostfach“.

Zu Buchstabe b:

Das Gericht muss die Möglichkeit behalten, in den – seltenen – Fällen, in denen Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bestehen, das Original in Papierform nachzufordern. Diese Möglichkeit steht nach der bisherigen Rechtslage zweifellos offen. Nach der Neuregelung könnte sie aber als ausgeschlossen betrachtet werden. Deshalb ist es jedenfalls zur Klarstellung erforderlich, diese Möglichkeit in einem weiteren Satz ausdrücklich zu regeln.

- R
9. Zu Artikel 25 Nummer 4 (§ 211 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGG)  
Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO)  
Artikel 31 Nummer 3 (§ 162 Absatz 1 Satz 1 und 2 FGO)
- a) In Artikel 25 Nummer 4 ist § 211 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
- bb) Satz 2 ist zu streichen.
- b) In Artikel 28 Nummer 3 ist § 177 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
- bb) Satz 2 ist zu streichen.
- c) In Artikel 31 Nummer 3 ist § 162 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ zu streichen.
- bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 211 Absatz 1 SGG, § 177 Absatz 1 VwGO und § 162 Absatz 1 FGO sehen jeweils vor, dass bis zum 31. Dezember 2035 in Abweichung von den Verfahrensbestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 65a bis 65d SGG, §§ 55a bis 55d VwGO, §§ 52a bis 52d FGO) Verschlussachen in Papierform verarbeitet werden dürfen. Dabei differenzieren die Regelungen zwischen Verschlussachen, die

- höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind: diese dürfen übergangsweise in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden.
- als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind: diese dürfen übergangsweise in Papierform übermittelt, aber nicht erstellt und geführt werden.

Hieraus ergeben sich erhebliche praktische Schwierigkeiten. Als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Verschlussachen können zwar in Papierform übermittelt werden, müssten dann aber in die E-Akte integriert und elektronisch geführt werden. Dazu muss das Dokument von den Mitarbeitenden der Scanstelle eingescannt und anschließend von den Beschäftigten der jeweiligen Serviceeinheit veraktet werden. Auf diese Weise erlangt bereits durch den Medienbruch eine beträchtliche Anzahl von Personen Kenntnis von den betroffenen Dokumenten.

Von der Differenzierung zwischen den Geheimhaltungsstufen sollte deshalb

Abstand genommen werden und die Übergangsregelungen für die öffentliche Gerichtsbarkeit für alle Verschlussachen einheitlich gelten.

R 10. Zu Artikel 28 Nummer 3 (§ 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

In § 177 Absatz 1 sind nach der Angabe „§§ 55a bis 55d“ jeweils die Wörter „und § 99 Absatz 1 Satz 2“ einzufügen.

Begründung:

Es erschiene konsequent, die Ausnahmebestimmung des § 177 Absatz 1 Satz 1 VwGO auf § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO zu erstrecken. § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO verpflichtet die Behörden, elektronisch geführte Akten als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist. Unter praktischen Gesichtspunkten sollten Beiakten, die Verschlussachen enthalten, übergangsweise nach denselben Maßstäben wie §§ 55a bis 55d VwGO unterfallende Schriftstücke erstellt, geführt und übermittelt werden können.

R 11. Zu Artikel 31 Nummer 2a – neu – (§ 86 Absatz 1 Satz 2 – neu – FGO)

In Artikel 31 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 86 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Führen Behörden die Akten elektronisch, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist.“ ‘

Begründung:

Soweit digitale Akten führende Behörden – insbesondere Familienkassen, die Hauptzollämter und die Steuerberaterkammern – an finanzgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, würde eine dem § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO entsprechende Regelung nicht nur der Angleichung des § 86 FGO an § 99 VwGO dienen, sondern auch den praktischen Alltag im Finanzgerichtsprozess widerspiegeln. Die Vorlage der Verwaltungsakte als digital durchsuchbares Dokument kann zudem auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung für das Gericht führen.

Für den Fall der Ergänzung des § 86 Absatz 1 FGO wird darüber hinaus angeregt, die Ausnahmebestimmung des § 162 Absatz 1 FGO auf § 86 Absatz 1 Satz 2 FGO (neu) zu erstrecken.

R 12. Zu Artikel 36 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 6 InsO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Fall der angeordneten Eigenverwaltung anstelle des Schuldners der Sachwalter zum Betreiben eines Gläubigerinformationssystems verpflichtet werden soll.

Begründung:

Im Regelinsolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter zum Betreiben eines Gläubigerinformationssystems (GIS) verpflichtet (§ 5 Absatz 5 InsO). Wird die Eigenverwaltung angeordnet (§ 270 InsO), tritt der eigenverwaltende Schuldner, beaufsichtigt durch einen Sachwalter, an die Stelle des Insolvenzverwalters. Der Gesetzentwurf legt die Pflicht zum Betreiben eines GIS im Eigenverwaltungsverfahren dem Schuldner auf. Anders als die für das Amt der Sachwalterung geeigneten Personen hält der Schuldner für gewöhnlich aber keine GIS-Infrastruktur vor, so dass er auf die im Gesetzentwurf subsidiär vorgesehene Möglichkeit zur Nutzung des GIS des Sachwalters angewiesen wäre. Die dadurch entstehenden Kosten können die Haftungsmasse zulasten der Insolvenzgläubiger verkürzen. Läge die Pflicht zum Betreiben des GIS beim Sachwalter, zählten nach der zum Insolvenzverwalter ergangenen und übertragbar erscheinenden Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 14.07.2016, IX ZB 62/15) die Kosten des GIS zu dessen Gemeinkosten und wären – masseschonend – nicht gesondert zu vergüten.

R 13. Zu Artikel 36 Nummer 2 Buchstabe b (§ 8 Absatz 3 Satz 4 InsO)

Der Bundesrat begrüßt, dass der vom Gericht mit der Zustellung beauftragte Insolvenzverwalter auch bei elektronischer Zustellung einen Zustellvermerk zu den Gerichtsakten reichen muss. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Inhalt dieses Zustellvermerks zu prüfen.

Begründung:

Bei der Aufgabe zur Post ist gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 InsO i. V. m. § 184 Absatz 2 Satz 4 ZPO das Aufgabedatum mitzuteilen, weil es das Ausgangsdatum für die Berechnung des Zustellungszeitpunkts auf Grundlage der Zustellungsfiktion des § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 InsO ist. Fehlt das Aufgabedatum im Zustellvermerk, kann durch das Gericht keine Fristberechnung erfolgen und ist die Zustellung nach der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 28.09.1978, V ZB 104/78) unwirksam. Übertragen auf die elektronische Zustellung kommt es für den Nachweis des Zeitpunkts bei Zustellungen an die in § 173 Absatz 2 ZPO Genannten auf das im elektronischen Empfangsbekanntnis ausgewiesene Empfangsdatum und in Bezug auf Zustellungen an andere als die in § 173 Absatz 2 ZPO Genannten wegen der Zustellungsfiktion des § 173 Absatz 4 Satz 4

ZPO auf den in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Eingangstag an. Demgegenüber bestimmt § 8 Absatz 3 Satz 4 InsO, dass in dem Vermerk das Absendedatum aufzunehmen ist, aufgrund dessen sich keine Fristberechnung anstellen lässt.

R 14. Zu Artikel 38 Nummer 4 Buchstabe a und b (§ 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3a StaRUG)

Der Bundesrat begrüßt die Möglichkeit, bei Übermittlung des vollständigen Restrukturierungsplans nebst Anlagen von der Papierform absehen zu können. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die stattdessen zu eröffnende Zugriffsmöglichkeit auf einen vom Schuldner veranlassten elektronischen Dokumentenabruf für die Terminladung der Planbetroffenen im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren ausreichend ist.

Begründung:

Im Vergleich zum außergerichtlichen Restrukturierungsverfahren (§§ 17 bis 28 StaRUG) ist es das Charakteristikum des gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens (§§ 29 ff. StaRUG), dass infolge der Verfahrensführung durch das Gericht eine besondere Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf besteht. Daher gehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme des Restrukturierungsplans durch die Planbetroffenen (nur dann) zulasten des Schuldners, wenn die Planabstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren erfolgt (§ 63 Absatz 4 Satz 1 StaRUG). Das Gericht kann nicht lückenlos überwachen, ob der Schuldner den Planbetroffenen einen dauerhaften elektronischen Zugang zu den o.g. Dokumenten ermöglicht. Infolgedessen kann das Gericht auch nicht gewährleisten, dass den Planbetroffenen zureichendes rechtliches Gehör nach § 45 Absatz 3 StaRUG gewährt worden ist. Der Erörterungs- und Prüfungstermin könnte mit diesbezüglichen Streitigkeiten belastet und das Gerichtsverfahren verzögert werden.

R 15. Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 StrafAktÜbV)  
Artikel 40 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 DokErstÜbV)  
Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 BußAktÜbV)

- a) In Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 5 Absatz 2 nach der Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.
- b) In Artikel 40 Nummer 2 sind in § 6 Absatz 2 nach der Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.

- c) In Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 5 Absatz 2 nach der Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „oder auf andere Weise“ einzufügen.

Begründung:

Die bisherigen Regelungen zur Ersatzeinreichung lassen neben der Übermittlung von elektronischer Akten auf einem Datenträger auch eine Übermittlung auf andere Weise zu. Die Ersatzeinreichung sollte einheitlich und technologieoffen erfolgen, weshalb eine Angleichung der künftigen Absätze 2 an die Absätze 1 erfolgen sollte. Eine Ersatzeinreichung per Datenträger schränkt die Übermittlung elektronischer Akten ohne Grund ein. Datenträger werden in der Praxis immer weniger genutzt, wohingegen moderne Cloudsysteme immer mehr in den Focus rücken. Moderne Cloudsysteme ermöglichen ebenfalls die Übermittlung elektronischer Akten und gewährleisten, dass nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen bzw. sich authentifizieren können.

R 16. Zu Artikel 43 ERVV

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) um eine Regelung zu ergänzen, wonach in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen verpflichtet sind, elektronische Dokumente nach einer bundeseinheitlichen Namenskonvention zu benennen.

Begründung:

Eine aussagekräftige und einheitliche Benennung der elektronischen Dokumente ist essenziell für die schnelle Durchdringung elektronischer Akten. Ein ergonomischer Umgang wird erst dadurch möglich, dass „sprechende“ Dateinamen die jeweiligen Dokumenteninhalte schnell im Aktenbaum ersichtlich und auffindbar machen.

Fehlende Vorgaben an die Einreichenden zur Benennung der elektronischen Dokumente ziehen eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte gegenüber der Papieraktenführung nach sich, da eine manuelle Umbenennung der einzelnen elektronischen Dokumente für die elektronische Akte erfolgen muss.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, behelfen sich die Länder bisweilen mit eigens erstellten Namenskonventionen, welche bspw. an die jeweiligen Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt werden. Die Beachtung dieser Namenskonventionen bleibt dabei jedoch stets freiwillig. Gerade im länderübergreifendem Rechtsverkehr führt dies zudem dazu, dass Rechtsanwälte unterschiedliche Vorgaben berücksichtigen müssten.

Eine Vorgabe in der ERVV zur Benennung elektronischer Dokumente nach einer abzustimmenden bundeseinheitlichen Namenskonvention wäre geeignet,

Potentiale der Digitalisierung zu nutzen und die Arbeitsabläufe in den Gerichten effizienter zu gestalten. Zudem könnten sich die professionellen Kommunikationspartner der Justiz auf bundeseinheitliche Standards einstellen.

R 17. Zu Artikel 43a – neu – (§ 73 Absatz 2 Satz 2 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 73 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „gelten § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 und § 14b“ ersetzt.“

Begründung:

Seit dem 1.1.2022 sind Rechtsanwälte, Notare bzw. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse verpflichtet, ihre schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen (§ 14b FamFG). Im Folge dessen verfügen die genannten Personen und Institutionen über die notwendige Ausstattung. Im Sinne der weiteren Digitalisierung der Justiz ist es nur folgerichtig, dass diese auch Beschwerden nach der Grundbuchordnung als elektronisches Dokument einreichen müssen.

R 18. Zu Artikel 43a – neu – (§ 135 Absatz 1 Nummer 4 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 135 Absatz 1 Nummer 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Notare“ die Wörter „beziehungsweise Behörden oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ eingefügt.“



Begründung:

Die Entscheidung, ob der elektronische Rechtsverkehr (ERV) in Grundbuchsuchen eröffnet wird, treffen die Länder durch Rechtsverordnung. Im Rahmen dessen können sie bisher nur die verpflichtende Nutzung des ERV für Notare anordnen.

Zu Vermeidung von Scanaufwänden ist es bei der elektronischen Aktenführung der Grundbuchämter sinnvoll, dass die Länder auch festlegen können, dass auch Behörden Anträge an das Grundbuchamt elektronisch stellen müssen, da deren Antragsvolumen bis zu 10% aller Anträge an das Grundbuchamt ausmacht und diese sonst mit erheblichen personellen Aufwand gescannt werden müssen.

Die Behörden sind dazu in der Lage, da sie alle ihre Anträge mittels EDV erstellen und über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach zum Versand verfügen. Ggf. notwendige Signatureinrichtungen müssen sie dann noch beschaffen.

R 19. Zu Artikel 43a – neu – (§ 137 Absatz 2 GBO)

Nach Artikel 43 ist folgender Artikel einzufügen.

,Artikel 43a

Änderung der Grundbuchordnung

§ 137 Absatz 2 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss das Dokument den Namen der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen sowie

1. von der ausstellenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen oder
2. auf dem Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der für den Empfang bestimmten Einrichtung nach § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eingereicht werden; § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO gilt insoweit entsprechend.“ ‘

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) wurde die elektronische Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit den Grundbuchämtern ermöglicht.

Eintragungen in das Grundbuch werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag vorgenommen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Grundbuchordnung – GBO). Der Antrag ist eine Verfahrenserklärung ohne rechtsgeschäftliche Wirkung (BayObLG MittBay-Not 1999, 94). Die Eintragungsunterlagen können grundsätzlich nur durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 Absatz 1 Satz 1 GBO); hierdurch soll sichergestellt werden, dass Eintragungen in das Grundbuch wegen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung und wegen der mit dem öffentlichen Glauben verbundenen Gefahren (insb. wegen des Rechtsscheins des Grundbuchs, §§ 892, 893 BGB) nur dann vorgenommen werden, wenn ihre Voraussetzungen dem Grundbuchamt in der strengen und sicheren Form des Urkundenbeweises dargetan sind (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020, Rn. 152). Gleichwohl enthält § 29 GBO keine materiellrechtlichen Formvorgaben, sondern stellt nur eine Ordnungsvorschrift dar (BGH IBRRS 1962, 0075).

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung in Durchbrechung des Antragsgrundsatzes auf Grund des Ersuchens der Behörde (§ 38 GBO). Solche behördlichen Erklärungen und Ersuchen müssen mit Siegel oder Stempel und einer Unterschrift versehen sein (§ 29 Absatz 3 Satz 1 GBO). Damit soll für in Papierform eingereichte behördliche Erklärungen die Prüfungspflicht des Grundbuchamts eingeschränkt werden (vgl. Otto in: Beck'scher Online-Kommentar GBO, 45. Edition, Stand: 1. März 2022, § 29 Rn. 193). Ist eine behördliche Urkunde unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen, begründet dies für das Grundbuchamt die Vermutung der Ordnungsgemäßheit der Erklärung (BT-Drucksache 16/12319, S. 30). Das Grundbuchamt hat nicht zu prüfen, ob die jeweilige Urkunde nach den für die Behörde geltenden Verfahrensvorschriften von mehr als einer Person zu unterzeichnen ist, und die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners wird durch das angebrachte Siegel (bzw. den Stempel) vermutet (ebd.).

Mit dem ERVGBG wurden die vorgenannten Regelungen „wirkungsgleich“ auf den elektronischen Rechtsverkehr übertragen und die Anforderungen an die Form elektronischer Dokumente in § 137 GBO zusammengefasst (BT-Drucksache 16/12319, S. 29). Für behördliche Erklärungen und Ersuchen gilt gemäß § 137 Absatz 2 GBO:

Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss

1. das Dokument den Namen der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen,

2. das Dokument von der ausstellenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und
3. das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen.

Mit dieser Vorschrift sollte die Regelung des § 29 Absatz 3 GBO und die darin zum Ausdruck kommende Einschränkung der Prüfungspflicht in den elektronischen Rechtsverkehr überführt werden (BT-Drucksache 16/12319, S. 30), indem

- die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 137 Absatz 2 Nummer 2 GBO) die Schriftform ersetzt (Wilsch in: Beck'scher Online-Kommentar GBO, 45. Edition, Stand: 1. März 2022, § 137 Rn. 8) und
- das qualifizierte Zertifikat bzw. das zugehörige qualifizierte Attributzertifikat, aus dem sich die Zugehörigkeit der signierenden Person zu einer Behörde ergibt, (§ 137 Absatz 2 Nummer 3 GBO) das bei in Papierform übermittelten Erklärungen erforderliche Dienstsiegel (bzw. den Stempel der Behörde) ersetzt (BT-Drucksache 16/12319, S. 30).

In der Folge genügt auch bei elektronischer Übermittlung von behördlichen Erklärungen die Unterzeichnung durch eine Person und die Vertretungsbefugnis der Person wird vermutet (BT-Drucksache 16/12319, S. 30).

Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zur formwahrenden Übermittlung erforderlich, dass ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (vgl. nur § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO). In beiden Fällen wird die bei Papierschriftsätzen notwendige Unterschrift durch die Art der Übermittlung ersetzt (Fritsche in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 130 Rn. 13).

Die Möglichkeit zur Formwahrung mittels (einfacher) Signatur und Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg ist in § 137 Absatz 2 GBO nicht vorgesehen. Behördliche Erklärungen bedürfen daher stets einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Anforderung des § 137 Absatz 2 Nummer 3 GBO erfüllt. Für die elektronische Kommunikation mit den Grundbuchämtern müssen Behörden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierten elektronischen Zertifikaten ausstatten. Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die qualifizierte elektronische Signatur hingegen nicht benötigt, da der Versand von einem besonderen elektronischen Behördenpostfach (kurz: beBPo) an die Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften einen sicheren Übermittlungsweg darstellt. Dieselbe Formerleichterung kann auch für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern genutzt werden, da die mit den Voraussetzungen in § 137 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GBO verfolgten Zwecke auch bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg gewahrt werden. Voraussetzung für die Einrichtung und Nutzung eines beBPo ist, dass die Identität der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Identifizierungsverfahren geprüft und bestätigt worden ist und, dass feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen

Rechts versandt wurde (§ 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Das Identifizierungsverfahren wird durch von den Ländern bestimmte sog. öffentlich-rechtliche Stelle durchgeführt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 ERVV).

Der Herkunftsnachweis (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 ERVV) erfolgt durch ein bestimmtes Zertifikat, den sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN), das Aufschluss über die Authentizität und Integrität der Nachricht und die Identität des Absenders gibt. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer stellt im Auftrag der Justiz eine Web-Anwendung bereit, die Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Anmeldung ermöglicht, ein VHN-Zertifikat herunterzuladen (Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, 1. Aufl., Stand: 21. Februar 2022, § 6 ERVV Rn. 24). Die Zertifikatsdatei wird in die beBPo-Sende- und Empfangskomponente eingebunden und der VHN nur an einer Nachricht angebracht, wenn der Postfachinhaber zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht sicher an dem beBPo angemeldet war (a.a.O. Rn. 22).

Der VHN kann – wie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften – bei den Grundbuchämtern ausgelesen und visualisiert werden. Mit dem VHN liegt dem Grundbuchamt ein Nachweis der Identität der Behörde vor, vergleichbar mit dem Dienstsiegel oder Stempel der Behörde. Auf die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann dann verzichtet werden. Denn die Erteilung der Berechtigung zum Versenden (lassen) einer elektronischen Nachricht über das beBPo an das GBA ist der Erteilung der Siegelbefugnis und der Unterschrift der Behörde vergleichbar. Mehr muss das GBA damit nicht prüfen. Der Gesetzentwurf ist daher wie oben ausgeführt zu ergänzen. Die Formulierung in Nummer 2 bildet den in § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ZPO niedergelegten sicheren Übermittlungsweg zwischen einem beBPo und der Poststelle des Gerichts nach.

Da die Einzelheiten zum beBPo in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt sind, die auf Grundlage des § 130a Absatz 4 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 ZPO erlassen worden ist, wird auf diese Regelung verwiesen.

## **B.**

### **20. Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.